

Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen

Zehnder Group Produktion Gränichen AG, CH-5722 Gränichen
1. August 2022 / Schweizer Recht

Art. 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Zehnder Group Produktion Gränichen AG oder mit ihr verbundener Gesellschaften (nachfolgend „Zehnder“) und für alle Lieferungen an dieselbe sowohl für Waren und Dienstleistungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von Zehnder ausdrücklich und schriftlich vorgängig akzeptiert worden sind. Sollten zwischen den vorliegenden Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen und dem Vertrag Nichtübereinstimmungen oder Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend. Ergänzend zu den Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen und vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.
2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Vorbehältlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien erfolgen allfällige Offertstellungen des Lieferanten, einschliesslich Zeichnungen, Demonstrationen und Visualisierungen, unentgeltlich.

Art. 2 Bestellung

1. Art, Umfang und Zeit der vom Lieferanten im konkreten Fall zu erbringenden Dienstleistungen oder zu liefernden Waren werden zwischen den Parteien für jeden Einzelfall detailliert schriftlich festgelegt und sind grundsätzlich verbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst der Lieferumfang neben der in der Bestellung ausdrücklich genannten Güter oder Leistungen, sämtliche Mittel (inklusive vollständiger Dokumentation in elektronischer Form und in deutscher und/oder englischer Sprache), die für eine ordnungsgemässe Ausführung und Funktion der bestellten Güter oder Leistungen erforderlich sind. Bei der Herstellung individualisierter Software überträgt der Lieferant Zehnder, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, den Source-Code.
2. Allfällige Einwendungen seitens des Lieferanten sind Zehnder innert 5 Tagen seit Eingang der Bestellung schriftlich mitzuteilen.
3. Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Lieferant, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.
4. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder Richtpreis behält sich Zehnder die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung vor.
5. Sofern Zehnder eine Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag mit Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung zur Bestellung), zustande.
6. Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Zehnder zulässig. Diesfalls handelt der Lieferant grundsätzlich in eigenem Namen, für eigene Rechnung, auf eigenes Risiko und haftet für die Handlungen des Dritten, wie wenn es seine wären.

Art. 3 Änderung der Bestellung

1. Zehnder hat jederzeit das Recht, die Bestellungen hinsichtlich der Menge oder der zu erbringenden Dienstleistung zu ändern. Der Preis ist entsprechend der geänderten Bestellung angemessen anzupassen. Teilt Zehnder dem Lieferanten ihre diesbezügliche Absicht mit, so wird der Lieferant innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich über die Höhe der hieraus entstehenden Mehr- oder Minderkosten und über terminliche Änderungen informieren. Zehnder wird dem Lieferanten sodann mitteilen, ob die Bestellung wie angezeigt geändert oder wie ursprünglich belassen wird.
2. Änderungen gegenüber der Bestellung können durch den Lieferanten vorgeschlagen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken. Änderungen sind durch Zehnder schriftlich zu genehmigen.
3. Alle durch nachträgliche Änderungen der Spezifikation oder der Bestellung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern die Änderungen durch den Lieferanten ohne Genehmigung von Zehnder vorgenommen wurden.
4. Zehnder hat das jederzeitige Recht, erfolgte Bestellungen rückgängig zu machen, ohne dem Lieferanten Schadenersatz oder anderes zu schulden. Vorbehalten bleiben Zahlungen für Waren und Dienstleistungen, die vor dem Rückzug der Bestellung geliefert oder erbracht wurden.

Art. 4 Unterlagen

1. Die von Zehnder allenfalls zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und Muster, usw. verbleiben im Eigentum von Zehnder. Sie sind von Lieferanten ausschliesslich im Interesse von Zehnder zu verwenden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Zehnder dürfen solche Unterlagen in keiner Form verwendet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
2. Alle Unterlagen sind Zehnder auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.
3. Rechtzeitig vor der Fabrikation bzw. Bereitstellung der Lieferung unterbreitet der Lieferant Zehnder alle wichtigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen mit Hauptmassen, Materiallisten, Pläne, Schemata, Prüfvorschriften usw. in zweifacher Ausfertigung in verbindlicher Form zur Überprüfung und Stellungnahme. Vorlage und Genehmigung der Unterlagen durch Zehnder befreien den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen. Der Lieferant überlässt Zehnder spätestens bei der Ablieferung in zweifacher Ausfertigung ausführliche Instruktionen für die Montage, Demontage, Überwachung sowie den Betrieb und Unterhalt der gesamten Lieferung.

Art. 5 Liefertermine / Lieferverzug

1. Die Liefertermine verstehen sich als Datum und Zeit für die Lieferung der Ware und/oder die Erbringung der Dienstleistung am vereinbarten Tag zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort.
2. Die vereinbarten Lieferfristen sind einzuhalten. Zur Vermeidung drohender Terminüberschreitungen ist der Lieferant verpflichtet, Eilgut- oder Expressbeförderung zu veranlassen und die Mehrkosten hierfür zu übernehmen. Ausserdem behält sich Zehnder bei Terminüberschreitung vor zu entscheiden, ob sie auf Erfüllung besteht und eine Verzugsentschädigung geltend macht, oder ob sie auf Vertragserfüllung verzichtet. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Falle vorbehalten. Vorbehalten bleibt die Überschreitung des Liefertermins wegen höherer Gewalt; diesfalls wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
3. Als höhere Gewalt gelten Krieg, terroristische Handlungen und bedeutende Umweltkatastrophen, soweit die Ereignisse oder deren Folgen für den Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsausführung nicht vorhersehbar, unvermeidbar und ausserhalb der angemessenen Kontrolle des Lieferanten waren.
4. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche Verspätung 2%, insgesamt aber nicht mehr als 10%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Eine Lieferung gilt dann als verspätet, wenn sie, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht am vereinbarten Liefertermin bei Zehnder eintrifft. Anderslautende Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
5. Die Verzugsentschädigung stellt eine Konventionalstrafe nach Art. 160 OR dar. Die Entrichtung einer Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemässen Erfüllung der Lieferung. Die Geltendmachung von Schadenersatz und weiterer Rechte gemäss dieser Vereinbarung bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Art. 6 Lieferung, Transport und Versicherung

1. Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Zehnder behält sich vor, die Entgegennahme von Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, falscher Beschriftung, falscher oder fehlender Unterlagen sowie nicht vorgängig schriftlich bestätigte Teil- oder Vorauslieferungen, zu verweigern oder aber sie entgegenzunehmen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern, bis der Vertrag vollumfänglich erfüllt ist.
2. Zehnder und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten, und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben. Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch Zehnder noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
3. Fracht und Verpackung, Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos, einschliesslich aller Nebenkosten, zum von Zehnder genannten Werk bzw. zur angegebenen Lokalität oder Baustelle zu erfolgen (Erfüllungsort des Lieferanten). Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung gilt die Ankunfts-klausel DDP gemäss Incoterms 2020.
4. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen technischen Angaben, dem Anlieferort sowie der Nummer der Bestellung beizulegen.

Art. 7 Versand und Lagerung

Die Versandbereitschaft ist Zehnder schriftlich zu melden. Falls auf Verlangen von Zehnder der Versand des Materials über den vereinbarten Liefertermin hinaus verschoben werden muss, wird der Lieferant dieses in seinem Werk oder sonst an geeigneter Stelle während 6 Monaten unentgeltlich einlagern.

Art. 8 Abnahme von Lieferungen

1. Eine Lieferung gilt erst als abgenommen, wenn Zehnder eine angemessene Zeit zur Prüfung der Lieferung hatte oder, im Falle eines Mangels der gelieferten Ware, nach einer angemessenen Zeit nachdem der Mangel festgestellt wurde. Nach Abschluss der Prüfung informiert Zehnder den Lieferanten, wenn die Ware beschädigt ist oder wenn Transportschäden aufgrund unzureichender Verpackung vorliegen. Derartige Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Sofern Ware, die an Zehnder geliefert wird, den Artikel 6 und 11 dieser Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen verletzt, oder in anderer Weise von der Bestellung abweicht oder gegen vertragliche Verpflichtungen verstösst, ist Zehnder berechtigt, ohne Einschränkung weiterer Rechte, die Zehnder gestützt auf diese Vereinbarung zustehen, die Abnahme der Lieferung zu verweigern und Ersatz für die gelieferte Ware zu fordern oder sämtliche bisherigen Zahlungen von Zehnder an den Lieferanten zurückzufordern.

Art. 9 Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach erfolgter Lieferung. Auf sämtlichen Dokumenten wie Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und ähnlichen Dokumenten sind Bestellnummer und Kontonummer zu vermerken.

Art. 10 Zahlung

1. Zahlungen erfolgen innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen von den Vertragsparteien schriftlich festgelegt werden.
2. Erfüllungsort für Zahlungen ist das Domizil des Lieferanten.
3. Erfolgt die definitive Abnahme erst nach Probetrieb, werden 10% des endgültigen Lieferpreises bis nach Ablauf der Gewährleistungszeit als Garantierückbehalt zurückbehalten. Der Garantierückbehalt gilt als Sicherstellung für die Verpflichtungen des Lieferanten aus den Gewährleistungsbestimmungen. Er wird von Zehnder nach Ablauf der Gewährleistungszeit freigegeben, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben oder der Lieferant seine Gewährleistungspflichten vollständig erfüllt hat. Der Garantierückbehalt wird nicht verzinst.

Art. 11 Gewährleistung und Haftung

1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm und/oder seinem Unterlieferanten gelieferten Produkte alle vereinbarten Spezifikationen erfüllen, insbesondere in Bezug auf Material, Design, Ausfertigung und technische Auslegung, Unterlagen und geforderte Qualitätsstandards, oder bei Fehlen solcher Vereinbarungen, den vorgesehenen Zweck erfüllen oder jenen Zwecken dienlich sind und genügen, die bei vergleichbaren Produkten vorgesehen sind oder erwartet werden, und bezüglich Funktion und Leistung dem entsprechen, was Zehnder vernünftigerweise gestützt auf die vom Lieferanten erhaltene Information, Dokumentation und Aussage erwarten darf. Die Produkte weisen die zugesicherten Eigenschaften auf und sind frei von Material- oder Fabrikationsfehlern sowie Rechtsmängeln. Die in der Bestellung aufgeführten Eigenschaften der Waren gelten als zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und über die erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Qualitätsprüfung zu verfügen. Die in der Bestellung vorgesehenen Eigenschaften und Materialien sind für den Lieferanten bindend. Die Herstellung der Ware und die Ausführung der Lieferung hat mit bewährter Konstruktion und Verfahren zu erfolgen, wobei der letzte Stand von Wissenschaft und Technik beachtet und nur Material verwendet wird, das dem vorgesehenen Zweck der Produkte am besten dient. Ein Maximum an Betriebssicherheit ist gewährleistet. Das Produkt ist derart konstruiert, dass die Notwendigkeit von Revisionen und Reparaturen minimal sind und in kürzester Zeit sowie mit geringstem Aufwand und Kosten vorgenommen werden können. Ausserdem erfüllen sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen alle auf diese anwendbaren staatlichen und gewerblichen Gesetze und Vorschriften.
2. Der Lieferant garantiert für einwandfreie Konstruktion und Ausführung, volle Funktionsfähigkeit sowie die Tauglichkeit der Lieferung für den ausdrücklich oder implizit vorgesehenen Zweck, von dem der Lieferant aufgrund der Bestellung oder aufgrund den der Bestellung beigelegten Dokumenten und Informationen Kenntnis hat.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen fünf Jahre ab Abnahme der Lieferung. Zehnder ist berechtigt, einen Mangel während der gesamten Gewährleistungszeit zu rügen. Art. 201 Abs. 1 OR resp. Art. 367 Abs. 1 OR sind in diesem Sinne wegbedungen.
4. Sollten die Produkte mangel- oder fehlerhaft sein oder während dem Transport Schaden genommen haben, so kann Zehnder nach eigenem Ermessen entweder Ersatzlieferung oder aber kostenlose Behebung des Mangels durch den Lieferanten verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Falle vorbehalten.
5. Sofern Zehnder die Lieferungen bereits an Kunden weiterverkauft hat, ist der Lieferant verpflichtet, die Nachbesserung bei den Kunden auf eigene Kosten vorzunehmen, selbst wenn die betroffenen Kunden keine Mängelrüge o.dgl. gegenüber Zehnder erhoben haben oder die von Zehnder ihren Kunden gewährte Gewährleistungs- oder Garantiefrist abgelaufen ist. Namentlich hat der Lieferant die Vertragsprodukte nachzubessern, d.h. evtl. die Vertragsprodukte bei den Kunden auszubauen und zu reparieren bzw. zu ersetzen.
6. Während der Gewährleistungszeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler aufweisen oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten in Stand setzen oder ersetzen (wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion).
7. Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 11.1 bzw. 11.2 oder 11.5 nicht innerhalb angemessener Frist durch kostenlose Ersatzlieferung oder Behebung des Mangels durch den Lieferanten behoben, so kann Zehnder nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst beheben oder von einem Dritten beheben lassen oder aber eine angemessene Preisminderung entsprechend dem Minderwert verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Falle vorbehalten.
8. Müssen Mängel behoben oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Gewährleistungszeit für die durch diese Massnahme betroffenen Teile am Tage der erneut vorzunehmenden Abnahme neu zu laufen. Bei Arbeiten, Änderungen und Ersatzteillieferungen, die für die Funktion der Lieferung von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist eine neue Gewährleistungszeit für die gesamte Lieferung zu gewähren. Die neue Gewährleistungszeit dauert jedoch in jedem Fall längstens fünf Jahre ab erstmaliger Abnahme der Lieferung oder eines Teiles der Lieferung.

Art. 12 Freistellung und Schadloshaltung

1. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung des von ihm gelieferten Gutes keine Rechte Dritter verletzt werden (z.B. Patente, Marken, Schutzrecht, Rechte an Computersoftware) und verpflichtet sich, Zehnder von allfälligen Ansprüchen Dritter, Verfahren, Haftungen, Schäden sowie Kosten und Ausgaben welcher Art auch immer vollumfänglich freizustellen und schadlos zu halten, sofern sie im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern und/oder Dienstleistungen des Lieferanten oder seinem Versagen bei der Überwachung der genannten Bedingungen oder dem Angebot solcher Waren seitens Zehnder an ihre Kunden stehen.
2. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Zehnder, deren Direktoren oder Angestellten oder Dritten durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden unter Einschluss von Folgeschäden wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie anderer mittelbarer Schäden. Diese Haftung ist pro Bestellung auf maximal CHF 5'000'000 begrenzt. Bei Bestellwerten über CHF 5'000'000 ist die Haftungsbegrenzung jeweils separat zu vereinbaren.
Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt, Sachen beschädigt oder andere direkte oder Folgeschäden verursacht und wird aus diesem Grunde Zehnder in Anspruch genommen, steht Zehnder in Abweichung von Artikel 12.2 ein unbeschränktes Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

Art.13 Schutzrechte

1. Sämtliche Rechte an den vom Lieferanten für Zehnder geschaffenen Arbeitsergebnissen stehen Zehnder zu. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihr allenfalls zustehenden Eigentums- und Immaterialgüterrechte an Zehnder zu übertragen. Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Zehnder die Arbeitsergebnisse in irgendeiner Form ganz oder teilweise für sich oder Dritte zu gebrauchen, weiterzuentwickeln bzw. an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant hat ein Nutzungsrecht daran, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig ist.
2. Bei Verträgen, die Softwareleistungen (mit-) beinhalten, wird der Lieferant sämtliche Programmunterlagen an Zehnder übermitteln. Wenn eine Software speziell für Zehnder entwickelt wurde, ist der Zehnder ein exklusives, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten einzuräumen, dies gilt insbesondere für Source-Codes.

Art.14 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und Dokumente, von denen er in Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten geheim zu halten. Der Lieferant beschränkt den Zugang zu derartigen Informationen und Dokumenten für seine Angestellten, Agenten und Unterpelieferanten auf das Notwendige. Dasselbe gilt für den Zweck der Lieferung. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass solche Angestellte, Agenten, Unterpelieferanten und Dritte sich derselben Geheimhaltungspflicht unterwerfen wie der Lieferant und sich für jede nichtgenehmigte Verletzung der Geheimhaltungspflicht haftbar machen. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt.

Art. 15 Business Ethics

1. Der Lieferant garantiert hiermit, dass er, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber seinen Kunden, gegenüber Amtsträgern oder Mitarbeitern/Organen von Zehnder oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschliesslich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung (U.S. Foreign Corrupt Practices Act) und des englischen Anti-Korruptions-Gesetzes (UK Bribery Act) machen wird und dass er auch keine Kenntnis davon hat, dass andere Personen dieses tun werden. Der Lieferant wird alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten.
2. Nichts in diesen Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen verpflichtet Zehnder, dem Lieferanten derartige Zahlungen oder Leistungen zu ersetzen.
3. Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts zum ethischen Verhalten berechtigt Zehnder, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche Zehnders aus diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen unberührt bleiben. Der Lieferant ist verpflichtet, Zehnder von allen Verpflichtungen, Haftungen, Kosten und Ausgaben freizustellen, denen Zehnder als Folge eines Verstosses gegen eine Verpflichtung dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.
4. Der Lieferant stellt sicher, dass er rechtzeitig eine Kopie des Verhaltenskodex für Lieferanten von Zehnder erhält. Der Lieferant hat die Möglichkeit, den Verhaltenskodex für Lieferanten auch über die Internetseite von Zehnder zu erhalten <https://www.zehndergroup.com/de/unternehmen/rechtliche-angaben#collapse8981>. Der Lieferant wird sich bei der Ausführung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag nach ethischen Verhaltensregeln richten, die im Wesentlichen dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Zehnder entsprechen, und wird sicherstellen, dass sich auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Ausführung dieses Vertrages entsprechend verhalten.

Art. 16 Datenschutz

1. Die Parteien halten die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit ein. Im Rahmen des jeweiligen Vertrages sind die Parteien berechtigt, die Daten des Vertragspartners zu erheben, verarbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen und offen zu legen. Die Einwilligung umfasst auch die Nutzung für Marketingzwecke.
2. Die Parteien erkennen an, dass jede Partei Daten des Personals, der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter der anderen Partei für alle Zwecke im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien erheben, verarbeiten, nutzen und offenlegen darf. Jede Partei ist allein dafür verantwortlich, ihre Mitarbeiter, Führungskräfte und sonstigen Angestellten über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten durch die andere Partei zu informieren, und wird daher, soweit erforderlich, die Zustimmung ihrer Mitarbeiter, Führungskräfte und sonstigen Angestellten einholen und angemessene Aufzeichnungen darüber führen.
3. Zudem ermächtigen sich die Parteien gegenseitig und ausdrücklich, Daten über die jeweils andere Partei resp. deren Mitarbeitenden, Führungskräfte und anderen Mitarbeitenden in jeder Form zu bearbeiten und an allfällige Konzerngesellschaften oder Dritte im Ausland bekannt zu geben. Diese Empfänger können sich auch in Ländern befinden, in denen möglicherweise kein gleichwertiges Datenschutzniveau besteht. Die Parteien stimmen einer Datenübermittlung in diese Länder ausdrücklich zu. In diesen Fällen wird der Datenschutz mit den Konzerngesellschaften oder Dritten durch vertragliche Standarddatenschutzklauseln gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. c der EU-Datenschutz-Grundverordnung sichergestellt.
4. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass alle notwendigen Einwilligungen vorliegen; jede Partei hat das Recht, jederzeit die Einwilligungserklärung der anderen Partei zu verlangen.

Art. 17 Vorfälle im Bereich des Datenmanagements

Der Auftragnehmer muss im Falle eines Vorfalls im Bereich der Informations- oder Cybersicherheit angemessen reagieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche Vorfälle, einschliesslich Verletzungen von Personendaten gemäss Art. 33 EU-Datenschutz-Grundverordnung, die Zehnder Group Produktion

Gränichen AG oder eine ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften betreffen, unverzüglich und spätestens 48 Stunden, nachdem er einen solchen Vorfall festgestellt hat, zu melden. Diese Vorfälle sind an security@zehndergroup.com zu melden. Die Meldung muss mindestens die in Art. 33 Abs. 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung dargelegten Informationen beinhalten.

Die Meldung an Zehnder befreit die Auftragnehmerin nicht von einer Meldung an die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 33 EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Art. 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

1. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht in Kraft seit 1.3.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
2. Die Parteien vereinbaren Aarau/AG, Schweiz, als ausschliesslichen Gerichtsstand.
3. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Vereinbarung / Bestellung bedürfen der Schriftform. Der Schriftform gleichgestellt sind Unterschriften der Parteien in digitaler Form einschliesslich einfacher elektronischer Signaturen (SES) gemäss Art. 2 lit. a ZertES.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder einzelne Punkte ungeregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des ungeregelten Aspektes gilt eine angemessene Bestimmung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, der von den Parteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Keine Partei ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten, mit der Ausnahme, dass Abtretungen (ganz oder teilweise), (Unter-)Lizenzen, Novationen oder jede Art von anderen rechtlichen Übertragungen oder Umstrukturierungen zwischen verbundenen Unternehmen von Zehnder oder innerhalb der Zehnder Unternehmensgruppe (oder einem Rechtsnachfolger davon, der das relevante Geschäft der Gruppe erwirbt) in irgendeiner Rechtsform (die „Intra- Gruppen Übertragungen“) hiermit als zulässig erklärt werden, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten erforderlich ist. Die Intra-Gruppen Übertragung werden hiermit vom Lieferanten vorab genehmigt und werden dem Lieferanten von Zehnder bei Bedarf mitgeteilt. Solche Intra-Gruppen Übertragungen sind danach auch für die empfangende Einheit der Zehnder Gruppe oder ihre Rechtsnachfolger zulässig.
4. Die dem Lieferanten zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Zehnder weder verrechnet, abgetreten noch verpfändet werden.
5. Die deutsche Fassung der Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen ist massgebend, es sei denn, die Parteien haben vereinbart oder aus den Umständen ergibt sich, dass Englisch die Vertragssprache zwischen den Parteien ist. In diesem Fall ist die englische Version ausschliesslich massgebend.
6. Zehnder kann diese Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen jederzeit ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.